

Legende:
Änderung
Anmerkung

Neue Fassung

Ausführungsbestimmungen

des Magistrats zu Buchstabe C, Ziffer 13 in Verbindung mit Buchstabe B, Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Lampertheim vom 29.10.2021.

In den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Lampertheim vom 29.10.2021 ist u. a. festgelegt, dass die örtlichen Vereine die städt. Einrichtungen grundsätzlich kostenlos benutzen können (Buchstabe C, Ziffer 13).

Redaktionelle Änderungen aufgrund der geänderten Richtlinien zur Förderung der Vereins- bzw. Jugendarbeit

Nach diesen Förderungsrichtlinien ist auch eine städt. Unterstützung von Konzertveranstaltungen, Musik- und Sängerwettstreiten sowie von sportlichen Veranstaltungen auf den verschiedensten Ebenen vorgesehen (vgl. Buchstabe B, Ziffer 5), wobei die Art und Höhe der Förderung vom Magistrat festgelegt wird.

Aufgrund dieser Regelung hat der Magistrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

Alte Fassung

Ausführungsbestimmungen

des Magistrats zu Buchstabe C, Ziffer 11 in Verbindung mit Buchstabe B, Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Lampertheim vom 26.10.2001.

In den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Lampertheim vom 26.10.2001 ist u. a. festgelegt, dass die örtlichen Vereine die städt. Einrichtungen grundsätzlich kostenlos benutzen können (Buchstabe C, Ziffer 11).

Nach diesen Förderungsrichtlinien ist auch eine städt. Unterstützung von Konzertveranstaltungen, Musik- und Sängerwettstreiten sowie von sportlichen Veranstaltungen auf den verschiedensten Ebenen vorgesehen (vgl. Buchstabe B, Ziffer 5), wobei die Art und Höhe der Förderung vom Magistrat festgelegt wird.

Aufgrund dieser Regelung hat der Magistrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

- I. Wenn ein einheimischer Verein eine Kinder- oder Jugendveranstaltung oder eine Veranstaltung im Rahmen der Altenbetreuung durchführt, erstattet die Stadt 100% der Kosten für die Anmietung der benötigten städt. Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen.
- I. Wenn ein einheimischer Verein eine Kinder- oder Jugendveranstaltung oder eine Veranstaltung im Rahmen der Altenbetreuung durchführt und dafür kein Eintrittsgeld erhebt, erstattet die Stadt die Kosten für die Anmietung der benötigten städt. Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen.

Aufgrund der Änderung einer 100% Förderung bei Kultur- u. Tanzveranstaltungen (Ziffer II) sollten auch Kinder- u. Jugendveranstaltungen oder Veranstaltungen im Rahmen der Altenbetreuung in diese Förderung fallen, auch wenn hier ein Eintrittsgeld (wie bei Kultur- u. Tanzveranstaltungen) erhoben wird.

Dies gilt auch für interne Vereinsveranstaltungen, die im Rahmen des Vereinszwecks stattfinden, wie z.B. Versammlungen, Informationsveranstaltungen, Sitzungen von Vereinsgremien.

Dies gilt auch für interne kostenfreie Vereinsveranstaltungen, die im Rahmen des Vereinszwecks stattfinden, wie z.B. Versammlungen, Informationsveranstaltungen, Sitzungen von Vereinsgremien.

Aufgrund der Änderung einer 100% in allen Bereichen wurde das Wort „kostenfrei“ aus dem Absatz gestrichen.

- II. Für kulturelle, gesellschaftliche und sonstige Veranstaltungen (auch Tanz- oder Unterhaltungsveranstaltung) die ein einheimischer Verein durchführt, erstattet die Stadt 100 % der Kosten für die Anmietung der benötigten städt. Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen.
- II. Für jeweils eine kulturelle Veranstaltung pro Jahr, die ein einheimischer Kulturverein durchführt, erstattet die Stadt die Kosten für die Anmietung der benötigten städt. Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen.

Diese Änderungen wurden am 06.10.2021 im Haupt- u. Finanzausschuss beschlossen und in die Ausführungsbestimmungen eingepflegt.

- III. Kulturelle, gesellschaftliche und sonstige Veranstaltungen können u. a. wie folgt gefördert werden:
- a) Die Stadt erstattet 75% der Kosten für die Anmietung der benötigten städt. Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen, wenn ein einheimischer Verein eine

kulturelle oder sonstige Veranstaltung (außer Tanz- oder Unterhaltungsveranstaltung) durchführt.

b) Die Stadt erstattet 50% der Kosten für die Anmietung der benötigten städt. Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen, wenn ein einheimischer Verein eine Tanz- oder Unterhaltungsveranstaltung durchführt.

III. Bei sportlicher Nutzung von städt. Räumlichkeiten werden für das Sporttraining der einheimischen Vereine keine Entgelte erhoben. IV. Bei sportlicher Nutzung von städt. Räumlichkeiten werden für das Sporttraining der einheimischen Vereine keine Entgelte erhoben.

IV. Sportveranstaltungen einheimischer Vereine, soweit sie dem Landessportbund bzw. dem Deutschen Sportbund angehören, werden u. a. dadurch gefördert, dass die für die sportliche Nutzung benötigten städt. Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. V. Sportveranstaltungen einheimischer Vereine, soweit sie dem Landessportbund bzw. dem Deutschen Sportbund angehören, werden u. a. dadurch gefördert, dass die für die sportliche Nutzung benötigten städt. Räumlichkeiten mit deren technischen und sonstigen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der Änderung einer 100% Förderung bei Kultur- u. Tanzveranstaltungen (Ziffer II) sollten ebenso die Sportveranstaltungen in diese Förderung fallen, auch wenn hier ein Eintrittsgeld unabhängig in welcher Höhe (wie bei Kultur- u. Tanzveranstaltungen) erhoben wird. Aufgrund dessen wurde der Passus mit einem Eintrittspreis höher als 6,- EUR gestrichen.

Dies gilt allerdings nicht, wenn der höchste Eintrittspreis für die Sportveranstaltung mehr als € 6,00 beträgt.

In diesem Fall sind 10% aller vereinnahmten Eintrittsgelder an die Stadt abzuführen.

Durch die nunmehr 100 % Förderung in allen Bereichen, wurde der Passus hinfällig, dass der Bürgermeister im Rahmen der Ausführungsbestimmungen Entscheidungen über eine Förderung trifft. Entscheidungen über eine Förderung im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen trifft der Bürgermeister.